

64. Jahrgang A 5625 | € 7,50 ISSN (Print) 0722-5962 ISSN (Online) 2509-6869 www.pvtweb.de

# POLIZEI VERKEHR + TECHNIK

Seit 1956 die Fachzeitschrift für Innere Sicherheit



# **Schwerpunkt VERKEHR + DATEN**

- Mautdaten ein ungehobener Schatz Seite 22
- Mobilität 4.0 Herausforderung für den Menschen Seite 41
- Automatische Kennzeichenlesesysteme Seite 44

Anzeige GPEC 2020

# **Zur Inneren Sicherheit**



### Senator für Inneres und Sport Berlin, Andreas Geisel

### Ganzheitlicher Ansatz zur Bekämpfung organisierter krimineller Strukturen in Berlin

Die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit ist eine wesentliche Kernaufgabe des staatlichen Handelns. Spektakuläre und medienwirksame Straftaten durch kriminelle Angehörige von arabischstämmigen Großfamilien, wie der Diebstahl der 100 kg-Goldmünze "Big Maple Leaf" aus dem Berliner Bode-Museum, aber auch Autorennen im öffentlichen Straßenland oder unzählige Ordnungswidrigkeiten ohne Schuldbewusstsein wirken sich negativ auf das Sicherheitsgefühl und Gerechtigkeitsempfinden der Bevölkerung aus. Ein wichtiger Einflussfaktor für die Begehung von Straftaten durch kriminelle Angehörige arabischstämmiger Großfamilien ist die in diesem Milieu vorherrschende Sozialstruktur – mit einem Wertesystem, das im klaren Widerspruch zum deutschen Rechtsstaat steht und einer ethnischen Abschottung nach außen. Die Verfestigung solcher Strukturen darf unser Rechtsstaat nicht tolerieren oder gar akzeptieren.

In Berlin haben sich Senatoren verschiedener Ressorts auf ein gemeinsames Vorgehen verständigt und einen 5-Punkte-Plan zur Bekämpfung von Organisierter Kriminalität "Clankriminalität" beschlossen. Der Plan sieht ein niedrigschwelliges Eingreifen

und eine konsequente Verfolgung und Ahndung von Regelverstößen im Vorfeld und Umfeld der Organisierten Kriminalität vor. Die Einziehung von Vermögen stellt einen weiteren Schwerpunkt dar. Diesbezüglich werden die rechtlichen Möglichkeiten zur Vermögensabschöpfung intensiviert. Die Gründung einer Spezialabteilung durch die Generalstaatsanwaltschaft zur Abschöpfung kriminellen Vermögens ist bereits erfolgt, wobei die besonderen Kompetenzen der Senatsverwaltung für Finanzen bei der Vermögensschätzung eingebunden werden. In diesem Zusammenhang konnten die Berliner Ermittlungsbehörden bereits im Sommer 2018 mit der Beschlagnahmung von 77 Immobilien einen großen Erfolg erzielen.

Außerdem wird die Zahl der steuerrechtlichen Gewerbe- und Finanzkontrollen verstärkt und der Informationsaustausch zur Verhinderung von Geldwäsche verbessert. Nur eine konsequente Anzeige von Steuerstraftaten und eine enge Zusammenarbeit aller beteiligten Behörden mit der Finanzverwaltung können zu langfristigen Erfolgen führen. Erste sehr erfolgreiche Verbundeinsätze der Polizei Berlin und der Steuerfahndung wurden bereits durch-

geführt, weitere werden folgen.

Ein weiterer Ansatz zur Bekämpfung krimineller "Clan-Strukturen" ist, bereits den Einstieg in ein kriminelles Milieu zu verhindern und den Ausstieg aus diesen Strukturen zu ermöglichen. Hierzu wird ein ressortübergreifendes phänomenbezogenes Rahmenkonzept unter Einbeziehung der unterschiedlichen Beteiligten erarbeitet. Zur zwingend erforderlichen Koordinierung und Steuerung der ressortübergreifenden Zusammenarbeit wurde eine Koordinierungsstelle Organisierte Kriminalität (KO-OK) eingerichtet, deren Geschäftsstelle seit Dezember 2018 im Landeskriminalamt Berlin angesiedelt ist.

Mit unserem 5-Punkte-Plan haben wir in Berlin einen ersten wichtigen Schritt zum ressortübergreifenden Vorgehen zur Bekämpfung organisierter krimineller Strukturen geschaffen. Diesen Weg werden wir gemeinsam und mit aller Konsequenz beschreiten. Wir werden viel Geduld und einen langen Atem benötigen, aber ich bin mir sicher: Am Ende gewinnt unser Rechtsstaat und unsere freie demokratische Gesellschaft!

Andreas Geisel Senator für Inneres und Sport Berlin 3 L'itorial

Zur n. peren Sicherheit

Bundesmin, der des Innern, für Bau und Heimat, Horst Seehofer

### **Voller Einsatz**

6 Das Zukunftsprogramm der Poil ei in Deutschland – Polizei 2020

Stefan Kaller

Dr. Julian Hajduk

10 Schießausbildung – Quo vadis?

Michael Waldbrenner

14 Die Polizei in der öffentlichen Wahrnehmung

16 Interview mit dem Landespolizeipräsidenten Interview von Dr. Julian Hajduk mit Hessens Landespolizeipräsidenten, Udo Münch

18 Verkehrsunfallopfer nicht allein lassen Peter Schlanstein

### **Praktisches Wissen**

22 Mautdaten – ein ungehobener Schatz Dr. Jan Byok und Anna Horschik

25 Die geplante Stellung von Elektrokleinstfahrzeugen im Straßenverkehr

Dr. André Günther

29 Vom Cyberangriff zum Blackout – zu den Auswirkungen eines Blackouts auf die BOS Tobias Greilich

36 Dann müssten auch Fußgänger einen Helm tragen Dr. Jörg Kubitzki

### **Kompakt-News**

61 Bund & Länder

64 Wirtschaft & Wissenschaft

66 Impressum

Diese Ausgabe enthält eine Beilage des Verlags C.H. BECK und eine Einladungskarte zur GPEC digital 2019. Titelfoto: KHK Mark Weber, Hessisches Polizeipräsidium für Technik







### **Digital + Innere Sicherheit**

- 38 Der digitale Narzissmus zwischen Risiken und Möglichkeiten Thomas-Gabriel Rüdiger
- 41 Mobilität 4.0 Herausforderungen für den Menschen Bernhard Strube
- **44** Automatische Kennzeichenlesegeräte Dr. Uwe Wehrstedt
- 48 Polizei als mobile Kommunikationseinheit Fabian Böck



### Alles zur Ausrüstu

- Mehr Motorradsicherheit durch Konnektivität Peter Schlanstein
- 54 Die Raumschießanlagen der Polizeien (1911) Fabian Böck
- 58 Die Hauptuntersuchung (HU) nach dem "Dieselska. dal" Dr. Adolf Rebler



# Einsatzmehrwert durch Konzentration – die Bundespolizeidirektion 11

### **Bernd Walter**

Das Medienecho war gewaltig, als der vormalige Bundesinnenminister de Maizière am 8. August 2017 unter reger Beteiligung der Öffentlichkeit die Bundespolizeidirektion 11 als jüngsten Beitrag der Bundespolizei zur Erhöhung der Einsatzqualität vorstellte, handelte es sich doch um einen Spezialverband, in dem Bereiche zusammengeführt wurden, die bei der Bewältigung von Ausnahmelagen Rang und Namen haben.

### **Die Vorgeschichte**

In diesem Spezialverband zusammengeführt wurden die GSG 9 der Bundespolizei, der Bundespolizei-Flugdienst, die Polizeilichen Schutzaufgaben Ausland der Bundespolizei, die Besonderen Schutzaufgaben Luftverkehr der Bundespolizei sowie die Einsatz- und Ermittlungsunterstützung der Bundespolizei. So reichten dann auch die Schlagzeilen von "Neue Superbehörde der Bundespolizei" über "Neue Direktion soll

die Bundespolizei krisenfest machen" und "So arbeitet die Elitetruppe in der Zukunft" bis zu "Bündelung der Spezialkräfte", wobei letztere Bewertung den Vorgang wohl am ehesten trifft. Und es hatte wohl auch einen gewissen Symbolwert, dass die Indienststellung just in dem Jahr stattfand, in dem sich der erfolgreiche Mogadischu-Einsatz der GSG 9 zur Befreiung der Geiseln aus der entführten Lufthansamaschine "Landshut" zum 40. Mal jährte.

Die neue Bundespolizeidirektion fasst seit dem 1. August 2017 alle Spezialkräfte der Bundespolizei mit Sonderaufgaben unter einheitlicher Führung zusammen, um in inländischen und transnationalen Ausnahmelagen bis hin zu Geiselnahmen in Krisengebieten zielgerichteter und koordinierter reagieren zu können. Insbesondere soll durch Vermeidung überflüssiger Schnittstellen die Krisen- und Reaktionsfähigkeit der Bundespolizei erhöht und



Indienststellung Direktion 11

der Zeitvorsprung gesichert werden, der für den Erfolg eines Verbandes mit sicherheitspolitischen Feuerwehraufgaben Conditio qua non ist. Überdies gewährleistet die Führung aus einer Hand eine effektivere Zusammenarbeit mit den in- und ausländischen Partnern, denen nunmehr bei der Bundespolizei eine eindeutige Anlaufstelle zur Verfügung steht. Besondere Bedeutung wird die Direktion dann erlangen, wenn im worst case terroristische Anschläge parallel an verschiedenen Ört- 💈 lichkeiten der Republik oder über einen längeren Zeitraum erfolgen und die regionalen Kräfte überfordert oder die Reserven erschöpft sind.

Die jüngste Direktion der Bundespolizei residiert zunächst bis zur Fertigstellung der beabsichtigen Zentrale in Berlin-Spandau im 1892 errichteten Dienstgebäude der Königlichen Eisenbahndirektion am Schöneberger Ufer 1-3 in Berlin-Kreuzberg. Die Dienststelle ist zurzeit noch im Aufbau und soll von rund 60 Mitarbeiter auf rund 270 im Endstadium aufwachsen. Im Übrigen haben die Beteiligten ihre Bewährungsprobe bereits dadurch bestanden, dass sie in verhältnismäßig kurzer Zeit den Wirkbetrieb der neuen Teilorganisation sicherstellten, denn der Aufbaustab wurde erst am 15. Februar 2017 errichtet und legte bereits am 1. Juni 2017 ein Feinkonzept vor. Der Gesamtpersonalbestand der Direktion wird bei 2.400 Mitarbeitern liegen.

# Die Besonderheiten der Organisation

Bereits in der Stabsorganisation spiegeln sich die Besonderheiten des Sonderverbandes. Dem Präsidenten, der durch einen Vizepräsidenten vertreten wird, unterstehen neben den Stabsstellen der Stabsbereich "Einsatz", der Stabsbereich 2 "Technik und Logistik" und Stabsbereich 3 "Verwaltung". Besondere Aufmerksamkeit verdient der Stabsbereich 1, dem der Sachbereiche 10 "Einsatz- und Koordinierungszentrum", Sachbereich 11 "Lagezentrale", Sachbereich

reiche zu ermöglichen. Primäre Anwärter wären z.B. die BFE+-Teileinheiten der Bundesbereitschaftspolizei zumindest in ausstattungs- und ausbildungsmäßiger Hinsicht. Auch im Bereich der Einsatzbewältigung bei chemischen, biologischen, radiologischen und nuklearen Gefahren (CBRN) wird man sich wohl neu orientieren müssen, da diesbezügliche Gefahrenlagen im bisherigen Einsatzplafond der Bundespolizei noch nicht ausreichend Niederschlag gefunden haben.

### **Einige Organisationsdetails**

Während der Stab in Berlin residiert, verbleiben die operativen Einheiten in ihren angestammten Standorten, die elf Entschärfungsdienste werden nur fachlich zugeordnet und bleiben den Flächendirektionen unterstellt. Das Entschärfungswesen wird allerdings von der Direktion evaluiert und weiterentwickelt.

Kernstück der Neuschöpfung ist die GSG 9 der Bundespolizei als Sonderverband zur Bewältigung von Ausnahmelagen, der international im ATLAS-Verbund mit europäischen Spezialeinheiten und national mit



Liegenschaft der Bundespolizeidirektion 11

12 "Einsatzbezogene Auswertung/Analyse", Sachbereich 13 "Grundsatz/Einsatzmanagement", Sachbereich 14 "Polizeiliche Zusammenarbeit und Beratung" und Sachbereich 15 "Einsatzbezogenes Training und Befähigung" nachgeordnet sind. Der besondere Stellenwert der Polizeitechnik kommt darin zum Ausdruck, dass der Führung unmittelbar die Projektgruppen "Entschärferdienst" und "Unmanned Aircraft Systems (AUS) unterstellt sind.

Ausführungen der Veranwortlichen ist zu entnehmen, dass die Organisationsumsetzung nach dem Modulprinzip erfolgen soll, um die Andockung weiterer Spezialbeden SEK der Länder, dem BKA, des Zolls und den Spezialdiensten der Streitkräfte zusammenarbeitet. Eingesetzt wird sie neben der Aufgabenbewältigung im originären Bereich zur Unterstützung anderer Bedarfsträger wie Bundeskriminalamt, Polizeien der Länder, Generalbundesanwalt und Bundeszollverwaltung. Trotz der Häufigkeit der Einsätze blieben in den vergangenen Jahren spektakuläre Einsätze aus. Die beabsichtigten Befreiung der Geisel auf den von somalischen Piraten gekaperten deutschen Frachtschiff "Hansa Stavanger" im Jahre 2009 musste abgebrochen werden, weil an der Heimatfront

### ■ Voller Einsatz

die Bedenken und Kompetenzstreitigkeiten der Entscheidungsträger die Beurteilung der Lage des sich am Einsatzort befindlichen Kommandeurs konterkarierten, der alle Voraussetzungen für einen erfolgreichen Einsatz als gegeben bewertete. Und selbst bei den bürgerkriegsähnlichen G-20-Ausschreitungen in Hamburg griff man beim Einsatz gegen Dachbesetzer am Schulterblatt, bei denen lebensgefährliche Angriffe auf eigene Einsatzkräfte vermutet wurden, nicht auf die Experten der GSG 9 zurück, obwohl bei diesen alle Voraussetzungen für eine schnelle Lagebereinigung gegeben waren.



Ausrüstung der BFE+ der Bundesbereitschaftspolizei

Der Bundespolizei-Fliegergruppe mit Dienstsitz in St. Augustin mit nachgeordnetem Luftfahrtbetrieb, Instandhaltungsbetrieb, Luftfahrerschule und vier Bundespolizei-Fliegerstaffeln in Oberschleißheim bei München, Fuldatal bei Kassel, Blumberg bei Berlin und Fuhlendorf bei Bad Bramstedt hat ein Personalsoll von rund 960 Bediensteten. Sie unterstützt den operativen Betrieb der Bundespolizeidirektionen, steht für Unterstützungseinsätzen bei Bundes- und Landesbehörden und für die Europäische Grenz- und Küstenwache sowie für Maßnahmen der Notfall- und Katastrophenhilfe bereit. Zusätzlich Aufgaben werden in der Luftrettung mit Zivil-



Situationstraining der GSG 9

schutzhubschauber des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe wahrgenommen. In ständiger Einsatzbereitschaft wird Lufttransportkapazität für Eilfalleinsätze, insbesondere für die GSG 9, bereitgehalten.

Die ursprünglichen Regelungen für die Polizeilichen Schutzaufgaben Ausland blieben von Anfang an hinter den eigentlichen Erwartungen zurück. Unverändert ist der Personenschutz zwischen BKA und Bundespolizei aufgeteilt, obwohl bereits die vom vormaligen Bundesinnenminister de Maiziére eingesetzte Werthebach-Kommission die längst fällige Zusammenführung unter dem Dach der Bundespolizei forderte. Der Personenschutz des BKA für Mitglieder der Verfassungsorgane und deren Gäste geht auf eine einsame Entscheidung des damaligen Bundeskanzlers Adenauer zurück. Als präventive Aufgabe kann der Personenschutz nach der Kompetenzordnung des Grundgesetzes durch das BKA aber nicht wahrgenommen werden. Die überholten Argumente, warum diese Aufgabe allein schon wegen der Vermeidung von Doppelzuständigkeiten nicht bei der Bundespolizei zentralisiert werden kann, werden bis in die heutige Zeit perpetuiert, insbesondere nimmt auch der amtierende Bundesinnenminister die längst erforderliche organisatorische Flurbereinigung nicht vor. So obliegen der Bundespolizei lediglich Schutzaufgaben in Krisengebieten und umfassen als Schutzelemente Sicherheitsbeamte an deutschen Auslandsvertretungen, Krisen-Sicherheitsbeamte, Sicherheitsberater und Personenschutzkommandos.

Die Aufgaben der Besonderen Schutzaufgaben Luftverkehr werden von den so genannten Air Marshals wahrgenommen, deren Einsatz bei Ausnahmelagen im Flugzeug metaphorisch als "Last line of defense" umschrieben wird. Der Einsatz dieser Polizeikräfte in Luftfahrzeugen ist im Extremfall die letzte Möglichkeit des Staates, terroristische Anschläge in bzw. mit Flugzeugen zu verhindern. Das Grundproblem bei polizeilichen Maßnahmen an Bord von Luftfahrzeugen besteht darin, dass diese nach Schließen der Außentüren ein "closed shop" und damit Einflussnahmen von außen weitgehend entzogen sind. Bei kriminellen Akten an Bord sind bodengesteuerte Abwehrmaßnahmen nicht möglich oder untauglich. Gefahren und Störungen können nur im Luftfahrzeug selbst abgewehrt bzw. beseitigt werden. Dabei muss berücksichtigt werden, dass die Cockpitbesatzung in engerem Sinne kaum Gelegenheit hat, einzugreifen, da sie durch verschließbare kugelsichere Cockpittüren weitgehend vom Passagierraum getrennt ist.

Die Spezialisten der Einsatz- und Ermittlungsunterstützung mit den Einsatzbereichen in Lübeck, Berlin, Swistal bei Bonn und Rosenheim verkörpern die digitale Kompetenz der Bundespolizei und sind Servicedienstleister mit einem breiten Spektrum an Einsatzmitteln und Spezialtechnik für die gesamte Bundespolizei im Bereich der IT-Forensik. Da im Zeitalter der Digitalisierung jeder Stillstand Rückschritt bedeutet, muss der Bereich im Rahmen der Erprobung und Entwicklung ständig auf neue Herausforderungen reagieren, um auch in Zukunft anschlussfähig zu bleiben.

### Die rechtlichen Rahmenbedingungen

Wesentliche Aussagen zu den rechtlichen Rahmen bestimmt die Verordnung über die Zuständigkeit der Bundespolizeibehörden in der Fassung vom 12.7.2017. Danach ist die Bundespolizeidirektion 11 Unterbehörde der Bundespolizei und originär sachlich zuständig für den Einsatz der Luftsicherheitsbegleiter sowie Rettungsmaßnahmen im Ausland und Unterstützung des Auswärtigen Amtes bei Schutzmaßnahmen für diplomatische Vertretungen im Ausland. In allen anderen Fällen ergeben sich die Rechtsgrundlagen für Unterstützungsmaßnahmen aus anderen Rechtsvorschriften.

Für die örtliche Zuständigkeit bestimmt die Verordnung das gesamte Bundesgebiet, enthält sich aber jeder Bestimmung über Einsätze außerhalb des deutschen Hoheitsbereiches. Diese sind allerdings für bestimmte Einsätze der Neuschöpfung von

Relevanz, denn viele Einsatzmaßnahmen werden jenseits der deutschen Grenzen umgesetzt werden.

# Die Bewertung der Neuorganisation

Die Einrichtung der neuen Direktion ist mehr als nur eine weitere Facette in der wechselvollen Geschichte der Bundespolizei und des Bundesgrenzschutzes als Ursprungsorganisation und Ziehvater. Sie ist auch mehr als eine "Toolbox", eine Bezeichnung, die der Bundespolizeipräsident Dieter Romann bei der Einweihung wählte. Sie ist ein Quantensprung in Fortentwicklung der Einsatzmöglichkeiten der Bundespolizei und ein deutlicher Beitrag zur Vernetzung, die in allen Untersuchungsberichten zu den Fahndungspannen der Vergangenheit als Königsweg zur Optimierung der deutschen Sicherheitsarchitektur gefordert wird. Inwieweit die Einrichtung dazu beitragen wird, die bisherigen unübersichtlichen Anordnungswege in Hinblick auf die Beteiligung von Ministerium, andere Bedarfsträger, Bundespolizeipräsidium und Spezialverbände zu entflechten, muss die Zukunft erweisen. Auf jeden Fall kann erwartet werden, dass nunmehr oh-



Präsident der Bundespolizeidirektion 11 Olaf Lindner

ne zeitaufwendige Abstimmungsprozesse die Führung aus einer Hand erfolgt, zumal der nunmehrige Präsident der Direktion 11, Olaf Lindner, langjährige Erfahrung als Kommandeur der GSG 9 und Abteilungsleiter des BKA hat, eine Symbiose, die heute bei der Besetzung von Spitzenpositi-





EC155 der Bundespolizei-Fliegergruppe

onen im Sicherheitsbereich nicht immer gegeben ist. Das Führen von vorn, das er aus eigenem Erleben durfte, wird er aus eigener Erfahrung auf die nachgeordneten Bereiche übertragen, deren Führer unverändert für die Einsatzmaßnahmen in ihrem Zuständigkeitsbereich verantwortlich bleiben.

In der nunmehrigen Konstellation kann erwartet werden, dass die Grundsätze des Führens durch Auftrag, vulgo Auftragstaktik, nicht nur Gegenstand von Fensterreden sind, sondern tatsächlich mit Leben erfüllt werden. Dem Dilemma, dass sich bei politisch brisanten Einsätzen insbesondere im Ausland eine Vielzahl Berufener und Unberufener einmischen und die Entscheidungen verzögern wird, wird auch er nicht entgehen.

Die nahezu rituellen Ausführungen der Gewerkschaften zum weiterhin bestehenden Personalmangel können vernachlässig werden, denn zum einen handelt es sich hierbei um ein durchgängiges Defizit deutscher Polizeiorganisationen, zum anderen stehen der Bundespolizei die stärksten Personalzuwächse ihrer Geschichte ins Haus. Überdies können durch die Bündelung der Spezialkräfte personelle Synergien erwartet werden. Vollends unverständlich sind gewerkschaftliche Anmerkungen, mit denen unklar mögliche Kompetenzüberschneidungen und Kompetenzlücken angedeutet werden. Das Gegenteil ist der Fall. Wenn dann auch noch Zweifel über fehlende Tätigkeitsfelder der beteiligten Spezialbereiche bei Abflauen der akuten Terrorgefahren angedeutet werden, ist dies wohl Folge der bedauerlichen Tatsache, dass die betreffenden Meinungsapostel aufgrund gewerkschaftlicher Freistellung schon lange den Mühen täglicher Polizeiarbeit mit ihren ständig wachsenden Anforderungen entwachsen sind. Übersehen wurde nämlich, dass die Neuorganisation die Kompetenzen der einzelnen Spezialbereich besser zur Geltung bringen kann, Einsatztechniken sowie Einsatz- und Führungsmitteln effizienter und schneller an veränderte Lage anpassen und sowohl Bundespolizeipräsidium als auch Bundesinnenministerium von Vollzugsaufgaben entlasten kann.

Allerdings erscheinen die Anmerkungen des damaligen Bundesinnenministers, dass es sich bei der Neuschöpfung um das Ergebnis einer Analyse der aktuellen Bedrohungslage handele, etwas eindimensional zu sein. Tatsächlich handelt es sich nämlich um eine Korrektur der Versäumnisse der letzten Organisationsveränderungen der Bundespolizei, durch die die Spezialverbände in unterschiedlicher Weise unmittelbar dem Präsidium der Bundespolizei nachgeordnet wurden und damit dessen Führungsspanne und Führungsmöglichkeiten deutlich überdehnten. Immerhin ist eine verspätete Reaktion besser als gar keine.

### **Ausblick**

Ob die Ausführungen des Bundespolizeipräsidenten Dieter Romann, der bei der Einweihung von einem "besonderen Tag für die komplette Sicherheitsarchitektur der Bundesrepublik" sprach, Tatsache werden, wird die Zukunft erweisen. Ebenso die Voraussage, dass es sich um einen "Meilenstein für die Bundespolizei" handele. Vielmehr wird das Schicksal der Einrichtung davon abhängen, inwieweit es den Verantwortlichen in der äußerst diversifizierten Landschaft der für die Bekämpfung von Schwerstkriminalität eingerichteten Spezialkräfte gelingt, ein vertrauensvolles und von ge-

genseitiger Einsicht geprägtes Netzwerk aufzubauen. Es hieße die Augen vor der Realität verschließen, wolle man die immer noch vorhandenen Ressorteitelkeiten und Empfindlichkeiten der beteiligten Ministerien in diesem publikumswirksamen Bereich übersehen, der z.B. zum Fehlschlag des beabsichtigten Einsatzes zur Befreiung der Geisel auf den von somalischen Piraten gekaperten deutschen Frachtschiff "Hansa Stavanger" führten. Auch auf einem anderen Gebiet muss noch viel Überzeugungsarbeit geleistet werden. Noch immer schwebt über einer synergiefördernden Zusammenarbeit zwischen den Spezialverbänden der Polizeien und den korrespondierenden Einrichtungen der Streitkräfte das Damoklesschwert eines restriktiv gehandhabten Trennungsgebotes mit dem Ergebnis, dass viel Entwicklungsarbeit doppelt geleistet werden muss.

Für die Führung des neuen Gebildes werden die Verantwortlichen neue Parameter entwickeln müssen, denn die unterstellten Bereiche bleiben weiterhin in ihren bisherigen Standorten in der gesamten Republik disloziert und werden wohl Gegenstand einer umfangreichen Reisetätigkeit bei der Ausübung der Dienst- und Fachaufsicht werden. Aber auch deutliche Optimierungsoptionen werden sichtbar. So könnte sich der Sachbereich 12 "Einsatzauswertung/Analyse" zu einem Kompetenzzentrum für alle Spezialverbände entwickeln.

Auf einem anderen Blatt steht eine immer deutlicher werdende Einsatzphilosophie der deutschen Polizei, die offensichtlich robuste Einsätze – eine euphemistische Umschreibung für Hochrisikoeinsätze- an Spezialverbände delegieren will. Das Bestreben muss aber vielmehr sein, alle Einsatzkräfte der Polizeien durch entsprechende Ausstattung und Ausbildung auch für Ausnahmelagen zu trainieren, denn unverändert werden sie die Ersten sein, die am Ereignisort unaufschiebbare Maßnahmen treffen müssen.

Der Verband trägt die mythologieträchtige Bezeichnung Apollo als Funkrufnamen. Möge ihm das Schicksal eines namengleichen Weltraumunternehmens erspart bleiben, das durch den Hilferuf "Houston, wir haben ein Problem" bekannt wurde.

### **Bernd Walter**

Präsident eines Grenzschutzpräsidiums a.D., Berlin E-Mail: autor@pvtweb.de



### Michael Waldbrenner

Nachdem im ersten Teil die allgemeine Schießausbildung diskutiert wurde (pvt 1-19), sollen nun die speziellen Aspekte des Schießtrainings vertieft werden.

### Force-on-Force

Als erster Punkt sei hier das Schießen aufeinander genannt, das sogenannte Forceon-Force Training (FoF). Für dieses, nicht letale Schießen auf Personen zu Übungszwecken gibt es verschiedene Hersteller und damit verschiedene Systeme – die bekanntesten sind Simunition FX, Force-on-Force und UTM. Diese Art des Trainings wird oftmals auch FX genannt und die Waffen oftmals auch FX-Waffen. Meist sind in Blau oder haben zumindest Verschluss, Magazin und Mündungsaufsatz in blauer Farbe. Dies soll natürlich dazu dienen, dass keine "echte geladenen Einsatzwaffen" verwendet werden.

Achtung – und man kann es nicht oft genug wiederholen: Beim FX-Training werden vorher alle (!) anderen Waffen räumlich getrennt verstaut. Sie dürfen nicht mehr im Zugriffsbereich sein. Also auch nicht am Körper, woanders, oder in einer mitgeführten Tasche. Das gleiche gilt für Magazine, Messer, Flashbangs und andere Einsatzmittel. Jeder, der das Schießen verlässt (selbst beim Gang zum WC) wird anschließend erneut physikalisch überprüft.

Jedes Jahr verletzen sich Beamte beim FoF Training, meist jedoch nur, weil entweder inadäquate Schutzausrüstung getragen wird oder sich eine echte Waffe im Training befindet. Die Schutzausrüstung muss dabei den jeweiligen Systemen angepasst werden. UTM hat mehr Energie und sollte daher nicht mit jeder anderen FX-Schutzausrüstung geschossen werden. Hier sind unbedingt die Herstellerangaben beachten.

### Airsoft-Waffen

In letzter Zeit werden auch Airsoft-Waffen zum Training eingesetzt. Nein, das ist kein Scherz, denn die Kosten sind sehr gering, die Waffen täuschend echt und sie laufen meist störungsfrei und sind im Nahbereich ausreichend präzise. Ein weiterer Vorteil ist, dass man damit quasi überall trainieren kann, denn juristisch handelt es sich nicht einmal um Schusswaffen, sondern lediglich um Spielzeuge und Anscheinswaffen.

Ein Training rund um ein Auto lässt sich somit gut üben, ohne dass das Auto beschädigt wird und selbst die 6mm Kügel-

### Ein echter Volltreffer: die brandneue Schießanlage SHOTMASDR™

SHOTMASDR™ ist eine kompakte, preisattraktive Alternative für das professionelle Schießtraining mit Handfeuerwaffen – nach Angaben des Herstellers D Fence International Security AG die kompakteste Schießanlage der Welt und eine echte Weltneuheit. Sie ermöglicht die dringend notwendige und günstige Verfügbarkeit flexibler Trainingsanlagen (mobile oder festinstallierte Anlagen) auch in peripheren Örtlichkeiten.





Die Anlage bietet dem Nutzer optimale Trainingsmöglichkeiten für ein Basis-Schießtraining mit Handfeuerwaffen in den gängigen Kalibern (max. 700 Joules/bis Kal.10mm, inkl. MP's) im Kurzdistanzbereich bis ca. 12 Meter. Auf Basis der neusten Computer und Simulationstechnologie verfügt die Anlage mit TARGETMASDR™ zudem über eine digitale Treffererkennung und Auswertungsanlage, mit integrierten Zieldarstellungen und Schießprogrammen. Sie bietet somit eine perfekte Trainingsinfrastruktur. Der SHOTMASDR™ ist wirtschaftlich (geringe Beschaffungskosten), nachhaltig (Schutz des Schützen und der Umwelt), mobil und stationär einsetzbar, modular beliebig auf die Bedarfe anpassbar und verfügt mit der digitalen Trefferauswertung über die neuste Technologie. Kurzum: Diese kompakte Schießanlage eignet sich ideal für die notwendigen Anforderungen im professionellen Schießtraining.

chen sind inzwischen biologisch abbaubar. Beim Stückpreis von ca. 250 Euro für eine MP7 oder 170 EUR für eine HK P30 oder Glock 17 durchaus eine gute Alternative zum Üben. Auf der Fachmesse GPEC® 2018 fand ein Car-Shooting Workshop statt und die Airsoft-Waffen haben sich dabei gut gegen die FX-Varianten behauptet. Vor allem die Störungsbeseitigung bei FX Waffen ist manchmal langwierig, wenn mehrere Geschosse den Lauf blockieren.

Man sollte dann unbedingt alle (!) Übungswaffen blau lackieren, um sofort eingreifen zu können, wenn eine schwarze Waffe im Umfeld der Übung auftaucht.

### Weitere Aspekte des Schießtrainings

Zusätzliche Themen bei der Schießausbildung sollten sein:

• Das Schießen und die Waffenhandhabung mit der schwächeren Hand, auch einhändig inklusive Nachladen, Störungsbeseitigung, usw. Ambidextrie, also echte Beidhändigkeit im Sinne von "gleich gut" mit der linken und rechten Hand ist eine sinnvolle Ergänzung zum normalen Schießtraining. Selbst geübte Schützen verzeichnen hier-

- bei oft noch große Lernerfolge und es kann schnell überlebenswichtig sein, mit beiden Händen gleich gut zu schießen und zu treffen.
- Schießen rund um das Fahrzeug, sowohl das eigene wie auch um das gegnerische Kfz. Dazu gehört auch das Aussteigen unter Beschuss, sowie die Themen, Deckung und Anschlagsarten und die Bewegung rund um das Fahrzeug. Fahrzeuge sind im urbanen Bereich fast überall zu finden und oft-
- mals kommen sowohl die Täter als auch die Beamten mit Fahrzeugen zum Einsatzort. Low-Light-Schießen bei verminderter Sicht, Ausnutzen von Licht als Einsatzmittel, Lichtmodule an der Langwaffe. Mehr als 60% des Schusswaffengebrauchs findet bei reduzierter Sicht oder Dunkelheit statt. Geübt wird aber meist auf relativ gut ausgeleuchteten Ständen. Mehr Realismus und eine größere Varianz bei den Lichtverhältnissen sind hier angebracht, ebenso wie das Arbeiten mit der Taschenlampe. Seit Langem plädiere ich für Waffenlichter, zumindest an den Maschinenpistolen der Beamten z.B. an Flughäfen. Wie soll hier, nach einem Anschlag, ein effektiver Einsatz der Langwaffe aussehen, wenn mit der Taschenlampe in der anderen Hand gearbeitet werden soll? CQB, Close Quarters Battle, also der Kampf auf kürzeste Entfernung, bis hin zum Körperkontakt. Schaut man sich Einsatzstatistiken an, werden die Distanzen immer kürzer. Aktuelle Statistiken zeigen hier den Trend. Dies liegt aber unter Umständen auch an der größeren Zahl an Messeangriffen auf Beamte. Die Übungsentfernung sollte bis 0m verkürzt werden, was ja aber nicht heißt, dass man auf diese Entfernung gewollt kämpfen soll, man muss nur darauf vorbereitet sein, bis hin zum Verhalten der eigenen Waffe beim aufgesetzten Schuss. Sehr schnell driften diese Themen in eine ethische Diskussion, aber es geht hier um extreme Szenarien und deren Bewältigung. Mitnichten hat dies etwas mit "Hinrichtungen" zu tun.
- Ein Begleitaspekt beim Schießtraining: Auch die medizinische Ausbildung wird in Deutschland inzwischen stärker gefördert. Bei Bedrohungslagen müssen die Beamten vor Ort unter Umständen eine lebenswichtige Erstversorgung ohne professionelle Hilfe sicherstellen. Idealerweise



wird jeder zweite Beamte entsprechend als Ersthelfer B ausgebildet und kann die Zeit überbrücken, bis professionelle herangeführt werden kann. Entsprechende IFAKS (Individual First Aid Kits) sollten dann natürlich auch mitgeführt werden.

 Klar ist nach allem ohnehin: "Je mehr man im Training schwitzt, desto weniger blutet man in der Schlacht."

Eine Besonderheit zum Erlernen des korrekten Abkrümmens stellt das Systems MANTIS-X dar. Es lässt sich an fast jeder Waffe befestigen und sieht dabei wie ein kleines Lasermodul aus. Es beinhaltet äußerst empfindliche Lagesensoren und zeichnet den Anzugsvorgang auf bis zum Auslösen. Dies kann auch trocken, also ohne jegliche Schussabgabe erfolgen. Nach dem Auslösen werden die Daten per Bluetooth auf ein Handy oder Tablet übertragen und man sieht quasi seine Mündungsbewegungen vor, während und nach der Schussabgabe. Das System gibt dabei noch Hinweise und speichert die persönlichen Ergebnisse in einer Cloud (in den USA). Zum Trockentraining ist dieses Gerät aufgrund geringer Anschaffungskosten sicher eine sinnvolle Investition.

### Private Weiterbildungen

Mit diesen speziellen Themen spätestens taucht die Frage auf, wo und bei wem man solche Inhalte trainieren kann. Nicht jede Dienststelle hat zum Beispiel Zugriff auf Schießstände mit alten Kfz, um ein Car-Shooting durchzuführen. Frank Thiel mit seinen Baltic-Shootern beispielsweise führt recht oft solche Trainings durch und diese sind meist sehr schnell ausgebucht. Dies zeigt den Bedarf an genau solchen Gelegenheiten. Selbst die Indoor-Workshops mit FX und Airsoft-Waffen, wie z.B. auf der Fachmesse GPEC®, sind heiß begehrt. Auf seinem Schießtand in Güstrow kann auch mit scharfer Munition am Kfz geschossen werden.

Güstrow wird natürlich immer auch mit dem jährlichen Special Forces Workshop in Verbindung gebracht. Das Feedback aus diesen Workshops ist sehr gut und zeigt ebenfalls den Bedarf an hochwertiger Schießausbildung. Nicht zuletzt durch die anwesenden Instruktoren aus der ganzen Welt kann hier in wenigen Tagen ausgesprochen viel vermittelt werden. Ein Beispiel dafür ist auch Mark Warren von Strategos International im Bereich Low-Light-Technik. Seine jahrzehntelange Er-



Schießübung am Kfz auf dem Schießstand in Güstrow

fahrung ist in seinen Kursen direkt spürbar.

Schaut man sich die Literatur zu diesen Themen an, so gibt es auch nicht gerade viel in deutscher Sprache. Nachtkampf von Dr. Michael Weh ist hier eines der wenigen Bücher zu diesen speziellen Themenbereichen.

### **Aktueller Ausblick**

Für den Ausblick zunächst ein aktuelles Beispiel: Im September 2018 gab es größere Diskussionen um private Weiterbildungen von Beamten, als ein Polizist ein privates Training in Bielefeld bei Christian Hjort besuchte. Dabei ging es unter anderem um Zugriffstechniken und Verteidigung bei Messerangriffen. Die dortige Polizeipräsidentin kritisierte ebenfalls diese Fortbildung und es wurde ein Disziplinarverfah-

ren eingeleitet. Das Verwenden dienstlicher Ausrüstung im privaten Bereich, sowie Verletzung von Verschwiegenheitspflichten sind dabei einige der möglichen Kritikpunkte. Die Gewerkschaften und viele Beamte selbst sehen dies anders. Inzwischen wurde dieser Disput beigelegt.

Personen, welche zum Beispiel spezielle Schießtrainings anbieten sind in der Regel vielfach überprüft und oftmals jahrelang bereits im behördlichen Bereich tätig. Man könnte eine Art Zertifizierungsverfahren für behördliche Ergänzungstrainings schaffen, um hier auch Rechtssicherheit für die Beamten herzustellen. In der Öffentlichkeit wird oft über Private-Public-Partnership geredet, warum auch nicht in diesem Ausbildungsfall?

Wenn dieser Artikel bei den Lesern zur Diskussion führt und zum Nachdenken anregt, dann hat er bereits seinen Sinn erreicht. Diese Diskussionen müssen und sollen geführt werden. Schießen ist eine Tätigkeit, die man nicht ständig benötigt, aber man ständig beherrschen muss und dies in immer komplexeren Szenarien. Hören wir endlich auf, Technik zu dämonisieren und fördern auch effektives, einsatzbezogenes Training unserer Beamten.

**Michael Waldbrenner,** Ladenburg

E-Mail: autor@pvtweb.de





# Die Direktion der Bayerischen Grenzpolizei zu Aufgaben und Ausstattung

### Kai Kreilinger

Die Bayerische Staatsregierung hat Anfang März 2018 beschlossen, ab 1. Juli 2018 eine Bayerische Grenzpolizei einzurichten. Neben dem fachlichen Schwerpunkt der Bekämpfung der illegalen Migration und der grenzüberschreitenden bzw. grenzbezogenen Kriminalität wurde insbesondere der weitere Ausbau der sachlichen Ressourcen der Bayerischen Grenzpolizei festgelegt.

### Hintergrund

Die "alte" Bayerische Grenzpolizei sammelte aufgrund der grenzspezifischen Besonderheiten im Zusammenhang mit der gesamtheitlichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs bereits Fachwissen an und spezialisierte sich in verschiedens-

ten Fachbereichen. So bildeten sich Spezialkräfte im Bereich der Urkunden-, Kfzund Betäubungsmittelkriminalität, welche zum damaligen Zeitpunkt bereits modernste Technik zum Einsatz brachten.

Genau dieses Ziel rückte bei der Errichtung der Bayerischen Grenzpolizei in den

zentralen Fokus. Die technische Ausstattung der Grenzpolizei soll phasenweise durch moderne, innovative Einsatzmittel erweitert und optimiert werden, um für die Fahnderinnen und Fahnder vor Ort möglichst optimale Arbeitsvorrausetzungen zu schaffen.

### Beschaffungen zum Start

Hierzu wurde bereits zum Start der Bayerischen Grenzpolizei am 1. Juli 2018 in einem ersten Schritt durch eine ergänzende Beschaffung gewährleistet, dass in jedem Einsatzfahrzeug ein Notebook modernster Generation, ein Smartphone unter anderem mit polizeilichem Messenger-Dienst sowie ein mobiler Fingerabdruckscanner zur Verfügung stehen. Hinzu kamen digitale Dokumentenprüflupen.

# Fortsetzung nach bestimmtem Konzept

Das Ausstattungskonzept der Bayerischen Grenzpolizei wurde wie folgt fortgesetzt:

Für die grenzpolizeilichen Dienststellen wurden zivile und uniformierte, hochmotorisierte und allradgetriebene Dienstfahrzeuge beschafft. Zudem wurden zur Errichtung von mobilen bzw. stationären Kontrollstellen sogenannte Basisfahrzeuge als "rollende Büros" in Auftrag gegeben. Weiterhin werden zur Überwachung

kumentenprüfgeräten modernster Technik für den stationären Betrieb ausgerüstet. Hierdurch wird spezialisierten Polizeibeamten die Möglichkeit einer beweissicheren Erstuntersuchung von Urkunden geschaffen.

Die Auslieferung von mobilen Dokumentenprüf- und lesegeräten der neuesten Art befindet sich unmittelbar vor der Auslieferung an die grenzpolizeilichen Dienststellen. Dadurch eröffnet sich die Gelegenheit eines ersten Vergleichs mit den auf den Ausweisdokumenten gespeicherten und erfassten Daten sowie eines Abgleichs mit dem polizeilichen Datenbestand.

In einem weiteren Schritt werden zum Jahreswechsel 2018/2019 die vorgenannten Notebooks in den Einsatzfahrzeugen gegen Convertibles ausgetauscht. Zusätzlich werden in diesem Kontext Verstaulösungen zur Aufnahme der Convertibles und Smartphones in den Dienstfahrzeugen erprobt.



Unabhängig von der bereits optimierten Sachausstattung der Bayerischen Grenzpolizei sowie der fortschreitenden Digitalisierung und Vernetzung der Informations- und Kommunikationstechnik bleibt es dennoch den geschulten "Fahnderinnen" und "Fahnder" vorbehalten, im Rahmen der Schleierfahndung sowie bei mobilen und stationären Kontrollen den "Richtigen" aus dem Verkehr zu ziehen.



Polizeihauptkommissar, Direktion der Bayerischen Grenzpolizei, Passau E-Mail: redaktion@pvtweb.de



Bundesinnenminister Horst Seehofer lässt sich an der Grenzkontrollstelle der Bayerischen Polizei auf der Saalbrücke (Bundesstraße 304) die technische Ausstattung zeigen

Zudem wurden für die Grenzpolizeiinspektionen Waidhaus und Piding zwei Multicopter (Drohnen) beschafft, um nicht einsehbare bzw. nicht zugängliche Grenzbereiche sowie in geographischen Bereichen, welche ein Agieren am Boden nicht zulassen, überwachen zu können.

grenznaher Bereiche zur Nachtzeit Nachtsichtgeräte und Wärmebildkameras angeschafft und zum Teil bereits eingesetzt.

Zur Bestätigung der ersten Verdachtsschöpfung beim Erkennen von ge- und verfälschten Dokumenten wurden die grenzpolizeilichen Dienststellen mit Do-



## Erfolgreiche Bayerische Grenzpolizei

Bayerns Innenminister Joachim Herrmann stellte die Halbjahresbilanz vor: Rund 12.500 Straftaten, Verkehrsdelikte und Fahndungstreffer – Verdoppelung des Personals bis 2023 - Verbesserung der Ausstattung mit hochmodernen Einsatzmitteln (Halbjahresbilanz v. 21.01.2019 PM 13b/2019)

Rund 12.500 festgestellte Straftaten, Verkehrsdelikte und Fahndungstreffer in sechs Monaten – das ist die Bilanz der neuen Bayerischen Grenzpolizei seit ihrer Gründung zum 1. Juli 2018, die Bayerns Innenminister Joachim Herrmann gemeinsam mit dem Direktor der Bayerischen Grenzpolizei, Alois Mannichl, vorgestellt hat. "Die Fahndungsergebnisse sind ein klarer Beleg, wie wichtig konsequente Kontrollen im grenznahen Raum und unmittelbar an der Grenze sind", erklärte Herrmann. "Denn viele Kriminelle versuchen, unentdeckt nach Deutschland einzureisen." Ziel sei, diese schon in Grenznähe aufzugreifen und sie nicht unkontrolliert ins Landesinnere zu lassen, wo sie kriminellen Machenschaften nachgehen wollen. "Unsere Bayerische Grenzpolizei sorgt für deutlich mehr Sicherheit", zog Herrmann als Fazit. "Von dem Sicherheitsplus profitieren nicht nur die Bürgerinnen und Bürger in Bayern, sondern in ganz Deutschland."

Wie der bayerische Innenminister erläuterte, steht die Schleierfahndung im Vordergrund der Arbeit der derzeit rund 500 Grenzfahnder. Dazu kommen seit 18. Juli 2018 in Absprache mit der Bundespolizei Grenzkontrollen an der österreichischen Grenze. Im Rahmen der Schleierfahndung und unmittelbaren Grenzkontrollen konnten die Polizisten im Zeitraum vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2018 unter anderem 1.578 Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz (Vergleichszeitraum 2017 im grenznahen Raum im Rahmen der Schleierfahndung: 1.585), 917 Urkundendelikte wie Ausweisfälschung (785), 509 Waffen- bzw. Sprengstoffdelikte (434), 368 Eigentums- und Vermögensdelikte (374), 2.279 Verkehrsdelikte (2.107) und 6.140 Fahndungstreffer (5.579) feststellen. Unter Fahndungstreffer fielen beispielsweise mehr als 300 Haftbefehle, 20 Wiedereinreisesperren und 49 Personen, die europaweit zur Einreiseverweigerung ausgeschrieben waren. Zudem haben die Fahnder 37 Schleuser (50) und 696 unerlaubte Einreisen (777) festgestellt. Insgesamt gelangen den Grenzfahndern im zweiten Halbjahr 2018 in den genannten Bereichen 12.524 Aufgriffe, rund sieben Prozent mehr, als im grenznahen Raum im Rahmen der Schleierfahndung im Vergleichszeitraum 2017 (11.691). Aufgrund ausländerrechtlicher Delikte übergab die Bayerische Grenzpolizei im Zuge der unmittelbaren Grenzkontrollen 15 Personen an die Bundespolizei. Nach Auskunft der Bundespolizei wurden fünf dieser Personen von der Bundespolizei direkt an der Grenze wieder zurückgewiesen.

"Die Aufgriffszahlen in der Grenzregion sind teils spürbar gestiegen", verdeutlichte Herrmann. "Das ist umso beachtlicher, da wir letztes Jahr das Personal noch nicht verstärkt haben." Nach Herrmanns Worten zahlt sich die ausgezeichnete Koordinierung durch die neue Grenzpolizeidirektion aus, auch weil damit die Zusammenarbeit und Abstimmung mit der Bundespolizei noch weiter verbessert werden konnte. Dass trotz intensiver Kontrolltätigkeit die Zahl der festgestellten unerlaubten Einreisen zurückgegangen ist, führte Herrmann zum einen auf den anhaltenden Rückgang der Flüchtlingszahlen insgesamt zurück, zum anderen aber auch darauf, dass die zeitlich und örtlich nicht vorhersehbaren Kontrollen an kleineren Grenzübergängen abschreckend auf Schleuser wirken. Dazu kommen die verstärkten Grenzkontrollen an den Autobahnen A3, A8 und A93. Dort kontrolliert die Bundespolizei mit Unterstützung der Bayerischen Bereitschaftspolizei rund um die Uhr. "Laut den Statistiken der Bundespolizei wurden dabei im vergangenen Jahr unter anderem mehrere tausend unerlaubte Einreisen und Straftaten wie Rauschgiftbesitz oder Waffendelikte festgestellt, die zu den Zahlen unserer Bayerischen Grenzpolizei noch dazukommen", so der Minister.

Der bayerische Innenminister bekräftigte, bis 2023 das Personal der Bayerischen Grenzpolizei von bisher 500 mit jährlich 100 zusätzlichen Polizisten auf 1.000 zu verdoppeln. Die ersten 100 Beamten werden bereits zum 1. März 2019 den Dienststellen im Grenzbereich zugeteilt.

"Auch modernste Ausstattung trägt zum Erfolg unserer Grenzpolizei bei", ergänzte der Minister. "Zur Errichtung und zum weiteren Ausbau der Bayerischen Grenzpolizei haben wir 2018 rund 14 Millionen Euro zur Verfügung gestellt." So stehen nach Herrmanns Worten bereits in jedem Fahrzeug der Bayerischen Grenzpolizei mobile Finderabdruckscanner, digitale Lupen und Smartphones mit polizeilichem Messenger-Dienst zur Verfügung. Mit speziellen Drohnen, die mit Wärmebildkameras ausgestattet sind, können selbst entlegenste Gebiete nach Personen abgesucht werden. "Unsere Drohnen dienen nicht nur zu Fahndungszwecken, sondern haben sich bereits vielfach bei Vermisstensuchen als äußerst effektiv erwiesen", hob Herrmann hervor. Derzeit verfügen die Grenzpolizeiinspektionen Piding und Waidhaus im Rahmen einer Erprobungsphase bereits über jeweils eine Drohne. "Demnächst können unsere Fahndungsbeamten mit zusätzlichen Kfz-Videoendoskopen, also speziellen Kleinkameras, kaum einsehbare Versteckmöglichkeiten in Fahrzeugen noch besser begutachten und so Schmugglern und Schleusern noch effektiver das Handwerk legen", ergänzte Herrmann.



### Dr. Jan Boyk und Anna Horschik

"Big Brother" lässt grüßen! Dieser Beitrag möchte in einer rechtlichen (und technischen) Momentaufnahme ein Schlaglicht auf das besonders seit den Hamburger G20-Krawallen präsente Thema der automatischen Gesichtserkennung bei polizeilichen Ermittlungsarbeiten werfen. Doch von der Gegenwart zunächst ein rascher Blick in die Vergangenheit:

### Entwicklung kriminaltechnischer Mittel

Kurz nachdem Francisca Rojas ihre zwei kleinen Kinder 1892 im argentinischen Necochea ermordet hatte, wurde Kriminalgeschichte geschrieben. Das Verbrechen blieb nicht etwa ob seiner Grausamkeit in Erinnerung, sondern deswegen, weil es Ermittlungsbehörden weltweit das erste Mal gelungen war, eine Tat mithilfe des Fingerabdruckverfahrens, der sog. Daktyloskopie, aufzuklären. Als einer der Wegbereiter dieser zum damaligen Zeitpunkt revolutionären und bis heute unerlässlichen kriminaltechnischen Ermittlungsmethode gilt der Brite Sir Francis Galton – ein Cousin Charles Darwins –, dem es gelungen war, den Grundstein für ein Klassifizierungssystem zu legen, mit dessen Hilfe im polizeilichen Erkennungsdienst Fingerabdrücke effektiv mit sämtlichen Referenzen der eigenen Abdrucksammlung verglichen werden konnten.

Heute zeigen sich unweigerlich Parallelen. Ermittlungsbehörden stehen der Herausforderung gegenüber, aus einer immer größer werdenden Flut an Bildmaterial Informationen zur Strafverfolgung oder -vorbeugung herauszufiltern und mit vorhandenen Bilddatenbanken abzugleichen. Geschehen soll und muss dies in möglichst effizienter Weise, um sowohl präventiv als auch repressiv handlungsfähig zu bleiben oder zu werden. Zwar zeigt beispielsweise die Suche der Münchener Polizei in einem Pilotprojekt nach Mitarbeitern mit außergewöhnlicher Wiedererkennungsgabe, sog. "Super Recogniser", dass menschliche Fähigkeiten bei der Identifizierung von Personen nach wie vor unerlässlich sind. Gleichzeitig zeichnet sich jedoch die Ergänzung durch automatische oder teilautomatische computergestützte Gesichtserkennung immer deutlicher ab. Die denkbaren Anwendungsgebiete reichen etwa von der Terrorismusabwehr über die Zerschlagung von kinderpornografischen Netzwerken bis hin zur Aufklärungsunterstützung bei Straftaten im Rahmen von Großereignissen. Es scheint daher, als stünde die moderne Kriminaltechnik kurz davor, mit der Methode softwarebasierter Personenidentifikation durch biometrische Alleinstellungsmerkmale des Gesichts, einen weiteren wichtigen Entwicklungsschritt zu gehen.

# Erkenntnisse aus G20-Gipfel und Projekt "Berlin-Südkreuz"

Eindrucksvoll konnte die soeben aufgezeigte Gemengelage im Nachgang zu den gewaltsamen Ausschreitungen während des G20 Gipfels in Hamburg beobachtet werden. Nach Angaben des Leiters der eigens für die Ermittlungen eingerichteten Sonderkommission "Schwarzer Block" galt es, Bildmaterial in einem Umfang, wie es ihn noch nie in der deutschen Kriminalgeschichte gegeben hat, erkennungsdienstlich auszuwerten. Gemeint waren damit abertausende Videosequenzen, teils behördlichen Ursprungs, entstanden etwa durch den Einsatz von Hubschraubern, Videowagen, teils aber auch durch Überwachungskameras in Verkehrsmitteln oder Handyvideos, die den Ermittlungsbehörden aus der Bevölkerung zur Verfügung gestellt worden waren. Trotz dürftiger Erkennungsraten erwägt die Hamburger Polizei den dauerhaften Einsatz von Gesichtserkennungssoftware eines deutschen Anbieters im Zusammenhang von Ermittlungsarbeiten bei Veranstaltungen mit großen Menschenmengen, wie beispielsweise Demonstrationen oder Fußballspielen.

### l Praktisches Wissen

Dass mit der automatischen oder zumindest unterstützenden Gesichtserkennung im Nachgang zu ermittlungsrelevanten Situationen das technisch Machbare bei weitem nicht ausgereizt ist, lässt das mittlerweile ausgelaufene Pilotprojekt am Berliner Bahnhof Südkreuz erahnen. Während einer einjährigen Testphase wurde dort die Identifizierung von Personen, deren biometrische Bilddaten in einer Datenbank hinterlegt waren, in Echtzeit erprobt, wobei die von den am Bahnhof bereits installierten Kamerasystemen erfassten Passanten einem automatischen Bildabgleich unterzogen worden waren. Auch bei diesem Projekt standen die Ergebnisse zur Diskussion, was aber nicht darüber hinwegtäuschen sollte, dass der softwarebasierten Gesichtserkennung ein enormes Potential innewohnt und deren

Einsatz in Zukunft eher zu-, als abnehmen dürfte; statistische Erhebungen zu Einsatzzahlen von Software bei der Gesichtserkennung Bundespolizei, BKA und den Landeskriminalämtern verzeichnen im Zeitraum 2010 bis 2017 denn auch einen Anstieg um mehr als das 16-fache.

### Die Bedeutung rechtlicher Grundlagen

In Erwartung dessen wird klaren gesetzlichen Grundlagen für den Einsatz von Identifikationssoftware umso mehr Bedeutung zukommen. Öffentlichkeitswirksame Pilotprojekte, wie das soeben angesprochene, schärfen die gesellschaftliche Wahrnehmung für dieses Thema im Spannungsfeld zwischen Grundrechtseingriffen und Kriminalitätsbekämpfung. Begleitet wird dies von durchaus nachvollziehbaren datenschutzrechtlichen Bedenken sowie damit einhergehenden Zweifeln an ausreichenden Ermächtigungsgrundlagen, insbesondere im staatlichen Aufgabenbereich präventiven Handelns zur Gefahrenabwehr.

Datenschutzrechtliche Brisanz dürfte vor allem die auf dem Vormarsch befindliche umfassende automatisierte Gesichtserkennung bei Zugriff auf Echtzeit-Bildmaterial enthalten, da gerade hierbei die biometrischen Daten eines jeden Passanten im Bereich eines angeschlossenen Kamerasystems ohne Unterscheidung erfasst und einer Auswertung unterzogen werden. Vertreter verschiedenster Interessengruppen sehen darin einen unverhältnismäßigen Eingriff in geschützte Rechtsgüter, insbesondere das grundgesetzlich verankerte Recht auf informationelle Selbstbestimmung gem. Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG. Ferner ist eine Beeinträchtigung des sensiblen Rechts der Versammlungsfreiheit nach Art. 8 GG nicht auszuschließen, etwa dadurch, dass sich gewillte Teilnehmer durch die Erwartung einer permanenten biometrischen Überwachung von einer Versammlung fernhalten. Neben dem nationalen Gesetzesrahmen wird auch die europarechtliche Dimension von Bedeutung sein. Zwar richten sich die Vorgaben der im Mai 2018 in Kraft getretenen Datenschutzgrundverordnung gem. deren Art. 2 Abs. 2 lit. d) nicht an zuständige Strafverfolgungsbehörden bei Wahrnehmung ihrer präventiven und repressiven Aufgaben, jedoch werden durch die EU-Richtlinie 2016/680 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch zuständige Behörden zum Zwecke u.a. der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten zahlreiche Bundes- und Landesgesetze anzupassen sein. Auch im Zuge dessen steht zu erwarten, das Bundes- und Landesgesetzgeber, sofern noch nicht geschehen, bestrebt sein werden, zukunftsfähige Rechtsgrundlagen für die Verwendung digitaler Strafverfolgungsinstrumente – ähnlich, wie bei dem in der letzten Ausgabe thematisierten Einsatz neuester Drohnentechnologie – zu schaffen.

### Gesetzesvorhaben auf Landesebene

Deutlich wird diese Entwicklung etwa mit Blick auf den Freistaat Sachsen, der die Befugnisse seiner Ordnungsbehörden auf eine grundlegend novellierte, den geltenden Regelungen und aktuellen Erfordernissen angepasste rechtliche Grundla-



tegischen Fahndung und im Bereich der

### **ORASI FileTransfer**

Bei der Digitalisierung setzt die Politik große Hoffnungen darauf, dass Deutschland den Abstand zu den führenden Nationen möglichst schnell aufholt und Nachteile im Industrie-, Chemie-, Automobil- oder Pharmabereich möglichst kompensieren kann. Wenn viele tausend Beschäftigte aber die neusten Technologien nutzen, fallen enorme Mengen an zusätzlichen Daten an, die schnell sicher und einfach in bestehenden Netzten ausgetauscht werden müssen – möglichst ohne Infrastrukturänderungen.

Die Datenübertragung muss also geschützt und vor Cyberangriffen und Industriespionage sicher sein. Es ist bekannt, wie viele Daten, Passwörter, E-Mail-Adressen und Kontodaten in jüngster Zeit durch Diebstahl abgefischt wurden. Der Schaden beträgt weltweit mehrere hundert Millionen €. Deshalb war es wichtig eine Technologie zu entwickeln, bei der alle Datentypen ohne Dateigrößenund Anzahlbegrenzung durch das Internet verschickt werden können. ORASI bietet dafür die Technologieplattform, um von mobilen Geräten, wie auch stationären PC's oder großen Servern gleichzeitig Daten auszutauschen, ohne den Risiken bei der Sicherheit wie bei E-Mails, Upload- oder Social Media-Plattformen ausgesetzt zu sein.

Es werden bis zu 40 MByte große Bilder, 20 GByte große Videodateien oder mehrere hundert Dateien beliebigen Datentyps gleichermaßen einfach übertragen. Datenmengen- und Anzahlbegrenzungen bestehen nicht. Sie sind einzig und allein von der eingesetzten Hardware und den Telekommunikationsnetzen und -Anbietern abhängig. Die ORASI- Entgelte sind günstig – die 3 Qualitätsstufen heißen: ORASI-Profi, ORASI-Relais und ORASI-Mail.

Mehr Informationen auf www.ORASI.de

ge stellen will. Voraussichtlich im Herbst 2019 wird ein Polizeivollzugsdienstgesetz Befugnisse für die Landespolizei und ein Polizeibehördengesetz für die Kommunen in Kraft treten, worin jeweils Regelungen u.a. zu Aufgaben, Organisation, Datenschutz und Befugnissen erfasst sein werden. Ausdrückliches Bestreben dabei ist es, Ermächtigungsgrundlagen auch für ein modernes Instrumentarium zu schaffen, wodurch sich der Gesetzgeber die Eröffnung neuer Maßnahmenkonzepte erhofft. So sieht bspw. § 59 des Referentenentwurfes zum Sächsischen Polizeivollzugsdienstgesetz zur Bekämpfung schwerer grenzüberschreitender Kriminalität unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit eines automatischen Abgleichs personenbezogener Daten aus Videoaufzeichnungen mit entsprechenden Datenbankinhalten vor.

Auch der bayerische Landesgesetzgeber hatte bei der Novellierung des Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Bayerischen Staatlichen Polizei (Polizeiaufgabengesetz – PAG) 2018 eine Anpassung der rechtlichen Grundlagen für den Einsatz moderner technischer Hilfsmittel vorgenommen. Von dem Vorhaben, darin auch die Möglichkeiten für automatisierte Gesichtserkennungen zu schaffen, musste die Landesregierung (zumindest für den Moment) jedoch nach massiver Kritik Abstand nehmen. Noch offen im Hinblick auf die Schaffung rechtlicher Grundlagen für die Einführung automatischer Gesichtserpräventiv-polizeilichen Telekommunikationsüberwachung auch die Ausweitung der Möglichkeit, Videoüberwachung an einzelnen öffentlichen Plätzen durchzuführen. Wohl auch unter dem Druck monatelanger Debatten und Protesten gegen verschärfte Polizeigesetze in ganz Deutschland fand eine rechtliche Grundlage zur biometrischen Gesichtserkennung jedoch keinen Einzug in die Novellierung. Es bleibt daher abzuwarten, ob und wie sich die Landesregierung zukünftig – auch in Erwartung immer besser werdender technischer Möglichkeiten – zu diesem Thema positionieren wird.

### **Ausblick**

Die hier im Groben aufgezeigten Tendenzen lassen eines deutlich erkennen: Das Agitationsfeld von Sicherheits- und Ordnungsbehörden ist derzeit einem Prozess des Einpendelns technischer, rechtlicher, und gesellschaftspolitischer Einflussfak-



kennungssoftware ist der Ausgang bei der momentan anstehenden Gesetzesmodernisierung in Niedersachsen. Der Reformgesetzentwurf zum bisherigen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung soll nach umstrittenen Forderungen unter der neuen Bezeichnung als Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz künftig automatische Gesichtserkennung ermöglichen – zumindest in Modellversuchen, etwa im Wolfsburger

Ebenso hielt die NRW-Landesregierung die Anpassung des Landespolizeirechts für notwendig, um "ein kluges und zeitgemäßes Update des Polizeigesetzes" zu vollziehen, wie es Nordrhein-Westfalens Innenminister ausdrückte. Dazu wurde das "Gesetz zur Stärkung der Sicherheit in Nordrhein-Westfalen" als Änderungsgesetz zum Polizeigesetz NRW im Dezember 2018 verabschiedet. Wesentliche Neuerungen dabei sind neben der Einführung der sog. Stratoren ausgesetzt. Beobachtet man aktuelle Entwicklungen im In- und Ausland, kann man die Prognose aufstellen, dass sich die softwarebasierte Gesichtserkennung bei der Wahrnehmung staatlicher Sicherheits- und Ordnungsaufgaben in die Reihe der Standardinstrumente einreihen wird, ähnlich wie einst das Fingerabdruckverfahren.

### Dr. Jan Byok LL.M.

Fachanwalt für Informationstechnologierecht, Fachanwalt für Vergaberecht und Partner bei Bird & Bird LLP, Düsseldorf

E-Mail: jan.byok@twobirds.com

### **Anna Horschik**

Fachanwältin für Vergaberecht und Rechtsanwältin bei Bird & Bird LLP, Düsseldorf

E-Mail: autor@pvtweb.de



### **Stefan Pfeiffer**

Eine gerichtliche Entscheidung im Verkehrsordnungswidrigkeiten-Verfahren durch Beschluss nach § 72 OWiG ist eine Chance zur Verbesserung der Verkehrssicherheit in Deutschland.

# Jahresstatistik des bayerischen

"Die Verkehrsmoral lässt in vielen Fällen leider immer noch sehr zu wünschen übrig." So lautete das Fazit des Bayerischen Innenministers Joachim Herrmann zur Veröffentlichung der Jahresstatistik 2017 des Bayerischen Polizeiverwaltungsamtes (PVA). Das PVA ist als zentrale Behörde des Freistaates Bayern insbesondere immer dann zuständig, wenn es um die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten geht, die im Straßenverkehr begangen werden. Dabei ist erwähnenswert, dass in Bayern Gemeinden im Rahmen der kommunalen Verkehrsüberwachung Verkehrsordnungswidrigkeiten (VOWi), die im ruhenden Verkehr festgestellt werden und Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen, selbst verfolgen und ahnden können.

Die Gemeinden haben jährliche Meldepflichten (Anzahl Verwarnungen, Bußgeldbescheide, Fahrverbote und Verfahrenseinstellungen) gegenüber dem Bayerischen Innenministerium. In die oben genannte Statistik des PVA fließen nur die sogenannten übergeleiteten Verfahren ein. Dabei handelt es sich um Bußgeldverfahren, die zur Verfolgung von der kommunalen Verkehrsüberwachung an das PVA weitergegeben werden. Dies waren 2017 ca. 35.000, wobei eine stark abnehmende Tendenz zu verzeichnen ist, da die Gemeinden als eigentliche Verfolgungsbehörde letztendlich für die Verfolgung und Ahndung der festgestellten VOWi'en verantwortlich sind und die Verwarnungs- und Bußgelder zur kostendeckenden Finanzierung der Verkehrsüberwachungsmaßnahmen benötigt werden. Mit Blick auf stark variierende Regelungen in anderen Bun-

desländern ist für Bayern somit ein auch für andere Landesteile Deutschlands repräsentatives jährliches Lagebild vorhanden.

2017 wurden in Bayern mehr als 2,65 Millionen VOWi'en infolge polizeilicher Überwachungsmaßnahmen festgestellt. Dabei lässt der zunehmende Anteil von Bußgeldbescheiden mit Fahrverboten, deren Gesamtzahl auf 67.606 anstieg, aufhorchen. Im Bereich der technischen Verkehrsüberwachung resultierten 1.188.526 Verfahren auf Geschwindigkeitsübertretungen. Das entspricht knapp der Hälfte aller in diesem Jahr in Bayern begangenen VO-Wi'en. 52,9% der im Zusammenhang mit Bußgeldbescheiden verhängten Fahrverbote ging auf das Konto von Rasern. Unfälle durch nicht angepasste Geschwindigkeit haben nach wie vor die schlimmsten Unfallfolgen. 2017 kamen bundesweit 1.077 Menschen bei Geschwindigkeitsunfällen ums Leben, 60.079 wurden verletzt. Damit starb in Deutschland mehr als jeder dritte aller im Straßenverkehr Getöteten wegen nicht angepasster Geschwindigkeit.

Die Entscheidungen des PVA werden überwiegend von den Betroffenen akzeptiert. Die Einzahlungsquote bei Verwarnungen stieg 2017 auf 87,92%. Die Einspruchsquote gegen Bußgeldbescheide betrug nur mehr 6,31%. Sicherlich hat dazu die durch die digitale Technik verbesserte Qualität der Beweisfotos beigetragen.

Eine PDF-Version dieses Beitrages mit weiterführenden Hinweisen und Fußnoten finden Sie als Download für die Abonnenten online unter: https://polizei-verkehr-technik.de/beitraege/

Trotz dieser positiven Entwicklung werden bundesweit die personellen Ressourcen der Polizei durch Zeugenladungen im gerichtlichen Verkehrsordnungswidrigkeitenverfahren nach wie vor erheblich belastet. Dies nicht selten auf Kosten der Verkehrssicherheit, da die Kolleginnen und Kollegen, die als Zeugen vor Gericht auftreten müssen, für ihre eigentlichen Aufgaben nicht mehr zur Verfügung stehen.

### Lähmende Verfahren zulasten der Verkehrssicherheit

Dabei spielen Rechtsschutzversicherungen und teilweise schon auf Einsprüche gegen Verkehrsordnungswidrigkeiten spezialisierte Rechtsanwaltskanzleien eine entscheidende Rolle. Das geht soweit, dass Kanzleien ihren potentiellen Kunden anbieten, deren Selbstbehalte an die Rechtsschutzversicherung zu übernehmen, so dass die Betroffenen von eventuell anfallenden Rechtsanwalts- bzw. Verfahrenskosten befreit, völlig risikolos einem eventuell auch erfolglosen Einspruchsverfahren entgegensehen können. Ein Blick ins Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) zeigt schnell, warum für eine Kanzlei die Initiierung eines ohne Aussicht auf Erfolg erhobenen Widerspruchs (dieser bedarf zunächst keiner Begründung) interessant ist. Wenn man nur die Hälfte der dort möglichen Berechnungssätze zu Grunde legt, stehen dem Rechtsanwalt bei einer Einspruchsrücknahme während der ersten Verhandlung 690 € zu. Zieht er den Einspruch per Fax am Verhandlungstag zurück und es fallen Fahrtkosten (ausgehend von 50 Kilometer à 0,30 €) und das Tagegeld weg, verbleiben immer noch 640 €. Derartige Berechnungen sind im Internet für jeden schnell durchzuführen.

Die Folgen für geschriebene Dienstpläne, geladene und nicht selten schon vor dem Gerichtssaal stehende Kolleginnen und Kollegen liegen auf der Hand. So wurden beispielsweise 2017 die zehn im technischen Geschwindigkeitsüberwachungsdienst tätigen Mitarbeiter einer großen bayerischen Verkehrspolizeiinspektion insgesamt 273 mal als Zeugen zum Gericht vorgeladen und davon 221 Verhandlungen (81%) wegen Einspruchsrücknahme vor der ersten mündlichen Verhandlung abgesagt. Wenn man dann noch die Vielzahl der Einspruchsrücknahmen gleich zum Verhandlungsbeginn (also bereits vor der Vernehmung eines Zeugen) dazurechnet, bleiben letztendlich nur wenige wirklich verhandelte Einsprüche übrig. Grundsätzlich kann man sagen, dass etwa ein Drittel der wöchent-



Bu

lichen Arbeitszeit (in Bayern 40 Stunden) der im Bereich der technischen Verkehrsüberwachung eingesetzten Polizeikräfte im Zusammenhang mit gerichtlichen Ladungen aufgebraucht wird. Wenn man gleichzeitig weiß, dass mit Vorbereitung, An- und Rückfahrt, Aufbau und Abbau der notwendigen Technik je nach Entfernung

und örtlicher Beschaffenheit der Messstelle bis zu zwei Stunden kalkuliert werden müssen, wird klar, wie wenig Zeit für den eigentlichen Messbetrieb letztendlich übrig bleibt.

Die Erkenntnis, dass Überwachung und Sanktion von Geschwindigkeitsverstößen auch eine erhebliche präventive Wirkung auf die Verkehrsteilnehmer haben, macht deutlich, dass die wegen anderer Aufgaben nicht genutzten Messzeiten der Verkehrssicherheit in Deutschland schaden. Bei, je nach Messstelle, teilweise mehreren hunderten Beanstandungen pro Messzeit kann das Messpersonal nur in Ausnahmefällen etwas zum Einzelverstoß sagen. Also beschränkt sich der Aussagewert vor Gericht letztendlich auf die Protokollierung des Aufbaus der Messstelle, ggf. auf die Protokollierung der ordnungsgemäß aufgestellten Verkehrszeichen vor der Kontrollörtlichkeit vor und nach Messbeginn sowie den Eichschein für die Messanlage und den Qualifikationsnachweis für die jeweilige Messkraft.

### § 72 OWiG in der Praxis

Von den Amtsgerichten wird nur selten oder gar nicht von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, nach einem Einspruch im straßenverkehrsrechtlichen OWi-Verfahren durch schriftlichen Beschluss statt durch mündliche Verhandlung zu entscheiden. Das sogenannte Beschlussverfahren nach § 72 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG), in dem nach Einspruch des Betroffenen ohne Hauptverhandlung entschieden wird, soll eine Entlastung der Gerichte für einfach gelagerte Bußgeldsachverhalte ermöglichen, ohne den verfassungsrechtlichen Anspruch des Betroffenen auf Gewährung des rechtlichen Gehörs über Gebühr zu kürzen. Knapper werdende personelle und sachliche Ressourcen bei Justiz und Polizei sprechen dafür, bei einfach gelagerten Verstößen diesem schriftlichen



### Für die Innere Sicherheit: Automatisierte Kennzeichenerkennung

Die Gewährleistung der Inneren Sicherheit ist eine der zentralen staatlichen Aufgaben. Um diesem Auftrag gerecht zu werden, müssen Sicherheitskräfte auf moderne Ausrüstung zurückgreifen können. Nun hat das Bundesverfassungsgericht die Nutzung von Technologie zur automatisierten Kennzeichenerkennung (AKE) stärker ein-



geschränkt. Zulässig sind beispielsweise Kennzeichen-Kontrollen an Grenzen, um grenzüberschreitende Kriminalität zu verhindern. Die Kennzeichenerfassung ist nur erlaubt, um Rechtsgüter von erheblichem Gewicht zu schützen. Bayerns Innenminister Joachim Herrmann hat bereits vor einiger Zeit die positiven Erfahrungen mit einer neuen Einsatzvariante der AKE vorgestellt. Bei der genutzten Technologie handelt

es sich um den Enforcement Bar sowie die mobile AKE-Lösung zum Stativaufbau von Vitronic. Die Technologie liest Kennzeichen mit einer Genauigkeit von über 96 Prozent und sie ist als Fahndungsinstrument laut Aussage des Innenministers unverzichtbar. So konnten nicht nur zahlreiche gestohlene Kraftfahrzeuge, sondern auch erhebliche Mengen Rauschgift sichergestellt werden. Darüber hinaus haben die bayerischen Polizisten Schleusungen aufgedeckt sowie Diebesbanden dingfest gemacht. Wünschenswert wäre es also, den Polizeikräften diese wirksame Technologie wieder umfänglicher zur Verfügung zu stellen, um ihre Arbeit zu erleichtern und die innere Sicherheit zu erhöhen.

Weitere Informationen zur Enforcement Bar finden Sie unter www.enforcement-bar.de

Beschlussverfahren den Vorzug vor einer mündlichen Verhandlung zu geben.

Das Beschlussverfahren nach § 72 OWiG setzt voraus, dass der Betroffene auf Hinweis des Amtsgerichts (AG) damit ausdrücklich einverstanden ist. Befragt man dazu Richter, ist deren übereinstimmende Erfahrung, dass diesem Verfahren regelmäßig durch den Betroffenen oder seinem Verteidiger widersprochen wird, so dass viele Gerichte von vornherein aus Gründen der Arbeitsökonomie auf diese Möglichkeit verzichten. Unverständlich ist dies umso mehr, wenn man weiß, dass ein wesentlicher Vorteil des Beschlussverfahrens das sogenannte Verschlechterungsverbot ist, wonach das Gericht mit seinem Beschluss nicht von der im Bußgeldbescheid getroffenen Entscheidung zum Nachteil des Betroffenen abweichen darf.

Die Entscheidung des AG ist also für den Verteidiger und seinen Mandanten kalkulierbar. Diese kann für den Betroffenen positiver ausfallen, verschlechtern im Vergleich zum Bußgeldbescheid kann sie sich nicht. Ein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot eröffnet die Rechtsbeschwerde. Der Betroffene kann dann ar-



Kontrollesicher-mobil-leben\_Foto\_PI\_Wilhelmshaven.jpg

gumentieren, dass dieses Verfahren nicht von seinem Einverständnis gedeckt war. Es darf beispielsweise im Beschluss kein Fahrverbot verhängt werden, wenn dieses nicht schon Gegenstand des Bußgeldbescheids war. Anders sieht es aus, wenn

der Betroffene oder sein Beauftragter einem Beschlussverfahren beispielsweise unter der Voraussetzung zustimmt, dass das Bußgeld verdoppelt, dafür im Gegenzug aber auf ein Fahrverbot verzichtet wird. Entscheidet das Gericht sich dann dafür, das Beschlussverfahren durchzuführen, muss es sich an die Voraussetzungen für das bedingte Einverständnis des Betroffenen halten. Natürlich kann der Amtsrichter durch Beschluss das Verfahren auch einstellen oder das Bußgeld verringern. Gegen den Beschluss steht dem Betroffenen die Möglichkeit der Rechtsbeschwerde offen. Deren Zulässigkeit richtet sich nach § 79 OWiG. Sie kommt vor allem in Betracht, wenn die gegen den Betroffenen festgesetzte Geldbuße mehr als 250 Euro beträgt bzw. ein Fahrverbot verhängt worden ist.

Die Suche nach Gründen für die geringe Bereitschaft der Entscheidung durch Beschluss zuzustimmen, führt zwangsläufig zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz und dem bereits thematisierten finanziellen Anreiz, das Widerspruchsverfahren bis zur mündlichen Verhandlung zu betreiben. Dies obwohl das RVG für den Verteidiger eine sognannte Befriedungsgebühr in Höhe der jeweiligen Verfahrensgebühr vorsieht, wenn das Gericht nach § 72 OWiG durch Beschluss entscheidet. Dies gilt auch, wenn nach einer bereits durchgeführten Hauptverhandlung noch ins Beschlussverfahren übergegangen wird.

### **Fazit**

Abschließend bleibt festzuhalten, dass Justiz und Polizei zeitlich und personell im erheblichen Umfang durch die Abarbeitung von Einspruchsverfahren in Verkehrsordnungswidrigkeitenverfahren belastet werden, die vom Grundsachverhalt einfach gelagert und unstrittig sind. Durch die oben dargestellte, im Grunde vermeidbare Ressourcenbindung wird der Verkehrssicherheit in Deutschland massiv geschadet. Zielführend wäre die konsequente Anwendung des § 72 OWiG bei einfach gelagerten Verkehrsordnungswidrigkeitenverfahren, der den Amtsgerichten die Möglichkeit einer Entscheidung im Beschlussverfahren eröffnet. Hierzu bedarf es des Einverständnisses des Betroffenen oder seines Beauftragten, das derzeit nur selten erteilt wird.

**PD Stefan Pfeiffer DPoIG Fachkommission Verkehr** E-Mail: autor@pvtweb.de



### **Roland Stimpel**

Veröffentlichte Polizeiberichte zu Unfällen dienen der Sachaufklärung, können aber auch zur Prävention beitragen. Doch aus den verschiedensten Gründen schleichen sich manchmal einseitige Sichtweisen, Schuldzuweisungen und sogar Verharmlosungen ein. Sie sollten durch neutrale Formulierungen ersetzt werden.

s geschah an einem Wintermorgen: "Als kurz vor 8 Uhr ein 52-jähriger auf der Lernstraße mit seinem VW die Schule passierte, trat plötzlich ein neunjähriger Junge zwischen Sichthindernissen hervor und betrat die Fahrbahn, ohne auf den Verkehr zu achten. Der Fahrer übersah den dunkel gekleideten Jungen zunächst, konnte dann nicht mehr bremsen und erfasste ihn. Bei dem Zusammenstoß hatte der Junge Glück. Er verletzte sich nur am linken Bein und wurde ambulant versorgt."

Das ist kein authentischer Text. Aber alle Formulierungen finden sich häufig in veröffentlichten Polizeiberichten. Auf den ersten Blick wirkt die Schilderung sachlich-neutral. Und sie enthält gleich drei Botschaften für Leser: Kinder müssen erstens an der Fahrbahn besser aufpassen und zweitens sich im Dunkeln hell anziehen. Drittens sind sie aber für Fahrer schicksalhaft; diese sind der Situation passiv ausgeliefert und können kaum beeinflussen, ob sie ein Kind anfahren oder nicht. Doch wie sattsam bekannt ist, stimmt das nicht. Diese Botschaft macht Fahrer sorgloser, als sie sein dürften.

Häufig wurden und werden solche Berichte nicht aus neutraler Perspektive, sondern aus der Sicht einzelner Unfallbeteiligter geschrieben. Nicht selten wird sogar einem Unfallopfer Leichtfertigkeit zugeschrieben – was besonders bei Todesfällen und schweren Verletzungen das Leid von Hinterbliebenen und Opfern noch verstärkt.

Und wenn Verkehrsteilnehmer gar den Eindruck gewinnen, Unfallberichte würden ihre Gefährdung durch andere inadäquat darstellen und ihnen selbst eine Schuld an erlittenen Unfällen zuweisen, dann kann dies bei manchen Bürgern Zweifel an der Neutralität und Objektivität der Polizei wecken. Solche Zweifel werden in jüngerer Zeit in teils radikalem Ton vor allem von Fahrradfahrern ausgesprochen. Das geht bis hin zu Forderungen, Unfälle nur subjektiv aus ihrer Sicht darzustellen und Kfz-Fahrer vorzuverurteilen. Neutral formulierte Berichte entziehen solcher Kritik den Boden.

### **Unfallberichte als Unfall-**Vorbeugung

Noch wichtiger ist die Wirkung auf das Verkehrsverhalten der Leser. Unfallberichte können warnen, wenn sie ein offensichtliches Fehlverhalten schildern. Das erhöht im besten Fall die Sicherheit. Unfallberichte können aber auch das Gefahrenbewusstsein abschwächen und Verkehrsteilnehmer in falscher Sicherheit wiegen. Das tun sie, wenn ein tatsächlich ursächliches Verhalten gar nicht geschildert wird - oder nur als unbedenklich und nicht direkt unfallträchtig. Oder wenn Berichte den Eindruck erwecken, Unfälle seien eher

### **Praktisches Wissen**



Gefahrgut Asphalt\_PI\_Nienburg-Schaumburg1.jpg

Zufälle. Und es sei darum ziemlich egal, ob man sich selbst leichtfertig oder vorsichtig verhalte.

Das ist natürlich nicht polizeiliche Absicht, sondern liegt vielfach an überlieferten Sprachgewohnheiten und Sichtweisen. Ein Beispiel ist der erdachte Bericht am Anfang des Artikels. Im Folgenden werden dazu Alternativen vorgeschlagen. Manches mag auf den ersten Blick vielleicht pingelig und überempfindlich wirken. Kommunikationswissenschaft und Praxis bestätigen jedoch immer wieder, dass sogar einander recht ähnliche Formulierungen große Unterschiede im Verstehen und in der Wirkung hervorrufen können.

Noch einmal aus dem ersten Satz des konstruierten Beispiels: "Das Kind trat plötzlich hinter Sichthindernissen hervor." Das schildert den Hergang so, wie der Fahrer ihn wahrgenommen hat. Es liest sich, als hätte der Autor oder die Autorin des Unfallberichts im Wagen gesessen. Schon damit nimmt der Bericht eine einseitige Perspektive ein.

### Darstellung oft aus der **Fahrer-Perspektive**

Vor allem Unfälle zwischen Kraftfahrzeugführern einerseits, Fußgängern und Radfahrern andererseits werden in Polizeiberichten oft aus der Kraftfahrerperspektive geschildert. Das hat nicht selten einen makabren Grund: Nur noch der Fahrer kann am Unfallort befragt werden und aussagen. Unfallbeteiligte sind - menschlich sehr verständlich – bemüht, den Unfall als quasi über sie gekommenes Ereignis zu schildern. Kaum jemand wird sagen: Ich habe gerade aufs Handy geguckt, ich war recht schnell, oder als noch sprech-

fähiger Fußgänger: ich habe ohne hinzusehen einfach die Fahrbahn betreten. Aus Sicht jedes Unfallbeteiligten war der andere plötzlich da, gehörte nicht dorthin, wo er war, und bewegte sich überraschend. Und wenn die Beamten am Unfallort nur eine Sichtweise erfahren könzu überblicken, aber der Wagen fuhr zu schnell oder der Fahrer war abgelenkt und reagierte zu spät? Solange das nicht bekannt ist, sollte nicht mit "trat plötzlich auf die Fahrbahn" ein einseitiger Regelbruch unterstellt werden.

Ein Bericht aus neutraler Sicht ist angemessener: "Der Fahrer des Wagens und der Junge sahen sich nicht rechtzeitig." Ist dafür eine (Mit-)Ursache erkennbar, dann sollte sie möglichst genau dargestellt werden – also statt "Sichthindernissen" besser "am Fahrbahnrand geparkte Wagen".

### Wer hat nicht auf wen geachtet?

Der Junge hat laut Bericht die Fahrbahn betreten, "ohne auf den Verkehr zu achten". Gab es Zeugen dafür, dass er ohne zu gucken auf die Fahrbahn gegangen ist? Oder hat er sich im Gegenteil vielleicht bemüht, Autos zu erfassen, sah aber wegen der Parkenden nicht genug? Wenn es auch so gewesen sein kann, gehört sich nicht die Schuldzuweisung "ohne auf den Verkehr zu achten".

Im Übrigen: "Der Verkehr" ist nicht nur das, was auf der Fahrbahn rollte. Auch der



Betrunkener überschlägt sich mit Auto\_Foto\_Polizei Minden-Lübbecke.JPG

nen, dann prägt die allzu oft den Unfallbericht. (Auch das ist selbstverständlich kein spezifischer Vorwurf an Polizeibeamte. So etwas passiert auch Journalisten, die zur Neutralität in Texten sehr gründlich trainiert werden.)

Als Unfallverursacher erscheint aus der "Windschutzscheiben-Sicht" eher der andere, der "plötzlich auf die Fahrbahn trat". Aber war es wirklich so? Hatte sich das Kind nicht vielleicht bemüht, die Straße Junge gehörte zum Verkehr, und vielleicht hat der andere nicht auf ihn geachtet. Satz 2 des Eingangsbeispiels beginnt mit: "Der Fahrer übersah...". Der Begriff ist in Unfallberichten sehr häufig – und bedenklich. "Übersehen" klingt nach einem geringen, beiläufigen und schicksalhaften Versagen. Aber oft ist es ja anders: Ein Fahrer hat nicht richtig geschaut. Oder noch schlimmer: Er hat das Kind frühzeitig gesehen, aber den Fuß auf dem Gaspedal



Fahrer tot wegen deutlich überhöhter Geschw\_FoTo\_Polizei\_Minden-Lübbecke.JPG

gelassen in der Hoffnung, das Kind werde schon nicht loslaufen. Solches Verhalten darf ein Unfallbericht selbstverständlich keinem Fahrer unterstellen, wenn es nicht belegt ist. Umkehrt darf der Bericht aber auch nicht so tun, als sei dies ausgeschlossen, solange das nicht bekannt ist.

Der Begriff "übersah" wird besonders oft bei Abbiege- und Vorfahrtunfällen verwendet, aber auch beim Überholen oder beim Nichtbeachten eines Signals. Angemessener als "übersah" ist zum Beispiel "nahm die Vorfahrt", "missachtete den Gegenverkehr", "achtete beim Abbiegen nicht auf die Radfahrerin rechts neben ihm". Solche Formulierungen lenken den Blick auf eine wichtige Tatsache: Wer im Wagen nicht aufmerksam ist, handelt leichtsinnig und gefährlich.

### Kleidung dunkel – Schuldfrage geklärt?

Zwiespältig sind Formulierungen wie die im Eingangsbeispiel vom Wintermorgen: "Der Fahrer übersah den dunkel gekleideten Jungen." Einerseits kann nicht oft genug auf den Sicherheitsgewinn durch helle Kleidung hingewiesen werden. Andererseits entlastet dieser Satz den Autofahrer zu Unrecht: Sein "Übersehen" scheint unvermeidlich, weil da fahrlässige Eltern quasi ein unsichtbares Kind in den düsteren Tag geschickt haben. Dabei geht völlig das Erfordernis von § 3 Abs.1 StVO nach angepasster Geschwindigkeit von Fahrzeugen unter, ebenso die von § 3 Abs. 2a, die Gefährdung von Kindern auszuschließen. Mit Kindern aber ist kurz vor 8 Uhr vor einer Schule selbstverständlich zu rechnen und die Fahrweise darauf einzustellen.

Wenn also schon Versäumnisse und Fehlverhalten zur Warnung in den Text sollen,

dann eher so: "Der Junge war dunkel gekleidet. Der Fahrer war nicht auf querende Kinder eingestellt." Oder kurz: "Der Fahrer stoppte nicht rechtzeitig." Das stimmt objektiv - und lässt den genauen Grund offen, der ja nicht bekannt ist.

des Vorgangs nicht gerecht: Der Wagen stieß, rammte, fuhr ihn an. "Bei dem Zusammenstoß..." Das Wort geht nur, wenn beide gestoßen haben – was aber beim Kind nicht anzunehmen ist. Schließlich "zog sich das Kind Verletzungen zu". Zog sich zu – das klingt, als hätte es dazu selbst etwas getan. "Erlitt" passt besser.

Schließlich noch zu einem Zynismus, der keinem Verkehrsopfer gerecht wird: "Bei dem Zusammenstoß hatte das Kind Glück. Es verletzte sich leicht..." Es sollte sich verbieten, im Zusammenhang mit Verletzung und Schock von "Glück" zu sprechen. Auch, wenn es viel schlimmer hätte kommen können.

### Beispiel für neutrale Darstellung

Am Ende der Versuch, den ganzen Unfallbericht neutral, sachgerecht, ohne Verharmlosung und nicht belegte Schuldzuweisung zu schreiben, aber mit den angemessenen Hinweisen auf Fehlverhalten: "Kurz vor 8 Uhr fuhr ein 52-jähriger mit seinem VW auf der Lernstraße. Zugleich wollte in Hö-



Polizeiinspektion Rotenburg1.jpg

Weiter im Text. Der Fahrer "konnte nicht mehr bremsen". Das ist vielleicht die häufigste Floskel in Unfallberichten. Konnte er nicht mehr, obwohl er angemessen vorsichtig fuhr? Nur wenn das belegt ist, geht der Satz. Oder hätte der Fahrer es durchaus gekonnt, fuhr aber zu schnell oder passte nicht auf? Wenn es so gewesen sein kann, dann ist "konnte nicht mehr bremsen" möglicherweise verharmlosend. Er "erfasste den Neunjährigen". "Erfassen" und erst recht das französisch-elegante "touchieren" wird der physischen Gewalt

he der Schule ein neunjähriger Junge die Fahrbahn überqueren. Weil parkende Wagen die Sicht behinderten, nahmen beide sich zu spät wahr. Der Junge war dunkel gekleidet; der Fahrer stoppte nicht rechtzeitig. Sein Wagen stieß gegen den Jungen, der dabei am Bein verletzt wurde."

### **Roland Stimpel,**

Dipl.-Ing. für Stadt- und Regionalplanung und Journalist, Berlin E-Mail: autor@pvtweb.de